

Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Dr. Matthias Potyka, LL.M.
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-302133
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z10.014/0008-I 3/2019

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0003-
INT/2019

Begutachtung einer Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erlaubt sich, zum Entwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die sichere elektronische Prospektseinreichung (Secure Electronic-Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V) wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bestehen Zweifel, ob das nach dem Entwurf einer SEPP-V vorgesehene Verfahren insgesamt ausreichend verlässlich ist, um die unwiderlegliche Vermutung gemäß § 13 Abs. 4 KMG 2019 auszulösen, dass ein eingereichter Prospekt vom Emittenten oder für ihn erstellt worden ist.

Die gemäß § 2 erforderliche erste Authentifizierung eines Nutzungswerbers bietet nur geringe Sicherheit, weil weder die Angabe bestimmter persönlicher Daten noch das Übersenden einer elektronischen Kopie (Scan?) eines amtlichen Lichtbildausweises gewährleistet, dass es sich tatsächlich um die betreffende Person handelt.

Für den nach § 3 Abs. 2 notwendigen Nachweis, dass eine als Prospektseinreicher registrierte Person – bei der es sich nicht um einen berufsmäßigen Parteienvertreter handeln muss – im Einzelfall berechtigt ist, namens des Emittenten zu handeln, stellt die Verordnung ebenfalls

keine besonderen Anforderungen auf. Insbesondere scheint keine Verpflichtung der FMA zu bestehen, die Angaben des Prospektinreichers näher zu verifizieren.

Zwar dürfte es in der Praxis eher unwahrscheinlich sein, dass jemand mit einem fremden Namen eine Registrierung nach § 2 durchführt oder im Einzelfall eine Prospektinreichung nach § 3 für jemanden vornimmt, ohne zu dieser Vertretungshandlung befugt zu sein; dennoch erscheint es grundsätzlich zweifelhaft, ob es die sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht schwache Vermutungsbasis rechtfertigt, dem vermeintlichen Emittenten den Prospekt – wegen der Unwiderleglichkeit der gesetzlichen Vermutung ohne die Möglichkeit eines Beweises des Gegenteils – zuzurechnen. Diese Bedenken könnten aber durch ein technisch sichereres Verfahren (z.B. obligatorische Verwendung der Bürgerkarte/Handy-Signatur), in das möglichst auch der Emittent bzw. sein gesetzlicher Vertreter unmittelbar einbezogen wird, ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

19. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Matthias Potyka, LL.M.

Elektronisch gefertigt